Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 35 (1945)

Heft: 17

Artikel: Die Herdgemeinde

Autor: Steffen, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-643268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Herdgemeinde

Die Kirchgemeinde Huttwil ist in eine Herd- und Hofgemeinde ausgeschieden. Erstere hiess in früheren Zeiten «Stadtgemeinde», im Gegensatz zur «Land-» oder jetzt Hofgemeinde. Da dieselbe schon seit Jahrhunderten im Besitz ist von eigenen Rechten und Burgergütern (Allmend, Waldungen und einem sogenannten Herdseckel), und die Angelegenheiten von einer eigenen, von den Herdgemeindeburgern gewählten Behörde besorgt werden, wurde die Stadtgemeinde später Herdgemeinde genannt. Eine noch jetzt unter den Herdgemeindeburgern verbreitete Sage meint, das jetzige Herdgut sei vor vielen Jahrhunderten den Burgern des Städtchens von einer Gräfin geschenkt worden. Dieser Sage möchten vielleicht folgende geschichtliche Tatsachen zugrunde liegen. Im Jahre 1108 schenkte nämlich Agnes, Tochter König Rudolfs von Arles und Gemahlin Herzog Berchtholds II. von Zähringen, dem Kloster St. Peter im Schwarzwald Güter und Rechte in der Gemeinde Huttwil. Auf gleichen Wegen mögen die Huttwiler in den Besitz der Allmend gegelangt sein: Kann ja die Art und Weise, wie die Berner Regierung ihren Anspruch auf die Allmend im Jahre 1408 den damaligen Stadtburgern zusicherte, Schenkung betrachtet werden. Die Regierung von Bern hatte nun fragliche Allmend, Erdreich und Waldungen im Jahre 1408 den Herdgemeindeburgern auf alle Zeiten hin zu freier Benutzung zugesichert; aber unter dem Vorbehalt des Obereigentumsrechtes. In dieser zweideutigen Stellung verharrte die Herdgemeinde bis zum Jahre 1846. Die Herdgemeinde stellte am 8. Januar 1846 an den Tit. Regierungsrat das Begehren, es möchte der Staat auf das Obereigentumsrecht der Allmend verzichten, welchem sofort entsprochen wurde. Wie nun die Huttwiler Allmend allmählich urbarisiert wurde, darüber gibt die Herdordnung vom Jahre 1543 Aufdarüber schluss. Der Artikel 5 heisst wörtlich so: «Zum fünften soll aber einer so- in der Härd Hushablich sitzt, und ein Zug hat mag ein Jucharten, wo brüsch oder studen stand, wenn Einer so kein Zug hat und in der Härd sitzt, mag ein halb Jucharten in studen oder in brüsch, und

mit dem Rüten soll glich gehalten wärden.» Auf diese angegebene Weise wurde nach Jahrzehnten die ganze Allmend urbarisiert.

Wie mit der Zeit die Bevölkerung in Huttwil zahlreicher wurde und sich aus dem Ertrag des Landes in der Umgebung nicht mehr ernähren konnte, so verliess ein Burger nach dem andern das Städtchen, baute sich in der Nähe desselben ein Haus, nahm um dasselbe her ein gewisses Stück Erdreich in Besitz, machte es urbar und bepflanzte es; so entstunden die Höfe. Die Nutzungsberechtigten der Allmend befürchteten, die Rechte auf dieselbe könnten sich allzuweit auf die entfernt liegenden Höfe ausdehnen, in der Weise, dass sie in ihren Nutzungen in Land und Wald nach und nach verkürzt würden. Im Jahre 1561 legten die Burger des Städtchens dem Rat von Huttwil eine Rechtsverwahrung ein und beriefen sich auf die schriftliche Zusicherung des Staates vom Jahre 1408, nun wurde unter amt-licher Aufsicht, zirka eine Viertelstunde von der Kirche entfernt, ein Kreis gezogen und mit Steinen ausgemarcht. Grenzbereinigungen fanden statt: 1650, 1764 und 1938. Was innerhalb dieser Grenzgemeinde liegt, bildet die Herdgemeinde, was ausserhalb liegt, die Hofgegemeinde. Im gleichen Jahre wurde nun die Nutzung der Allmend in Sey- oder Weide- und in Daunerrechte eingeteilt, und zwar laut dem noch vorhandenen Seybuch in 147 Kuh- und 33 Pferderechte, die in den Kaufbeilen als «Feldfahrtsrechte» bezeichnet wurden. Denen, die im Dauner-recht waren (Herdburger, Witwen, die über keine eigenen Grundstücke zu verfügen hatten) wurden von den «Vierern» (Aufseher über das Land) für je 6 Jahre zur freien Bepflanzung, Bünten oder Brachen ausgestreckt. Diese Bewirtschaftungsart blieb bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Anno 1849 wurde an der Herdgemeindeversammlung beschlossen, den Weidgang auf der Huttwiler Allmend für immer aufzuheben. Die Ursache der Aufhebung war, dass verschiedene fremde Burger auf Höfe im Herdbezirk zogen und durch die beschriebenen Seyrechte auch nutzungsberechtigt wurden, welche Zuversicht jene,

die im Daunerrecht standen, nicht mei länger zusehen konnten. Für den Loska der Seyrechte kündigte die Herdgemein den grössten Teil der ausgeliehenen Gelde welche seit Jahrhunderten durch Lieger schaftsverkäufe, sowie Sandstein- (Sand mutten)-Ausbeute aus der Hohlengrube un Lehm-(Lätt)-Ausbeute aus dem Ziegelwal in den Herdseckel liefen. Die heutigen, d Herdgemeinde gehörenden Landkomplex umfassend: Rütirecht, Blattenberg, Ro moos, Musterplatz, Schlücht, Dählenknube Wiegel, Hinter- und Galgenmoos, Aescher matt, Aegerten, und Rütistalden messe laut Plan 175 Hektaren. Die Waldunge Burksbodenwald, Blattenbergwald, Hübel wald (früher Weissenbrunnenholz genann Schultheissenwald (früher Männerwald Kammern- und Ziegelwald messen 10 Hektaren. Das in einem Zins urbar von 166 erwähnte Wäldli auf dem Huttwilerber rechts vom Kirchberg, wurde Steliholz ge nannt, ferner muss ein solches auf de Dählenkubel gestanden sein, laut Namen bezeichnung. Die Verteilung des Nutzen an die gegenwärtig 300 Berechtigten, ge schieht nach den Weisungen des Regle ments vom Jahre 1863, dem Waldwir-schaftsplan von, 1938 und dem Waldreglement vom Jahre 1940. Nutzungsberechtigt is jeder Herd- und Hofburger, der das 2 Altersjahr zurückgelegt hat und im Herdbezirk wohnt, letzterer muss aber wenigstens einen Viertenteil Wohnhaus (Eggen) mit einer darin befindlichen Feuerstätte (Kochherd), haben und ein Einkaufsgeld von Fr. 54.35 entrichten. Jeder Nutzniesser erhält für lebenslänglich fünf Brachen, zwei auf dem Moos, zwei auf dem Berg und eine am Abhang, zusammen im Halte von zirka 47 Aren, und aus den Waldungen jährlich 1,2 Kubikmeter Holz, muss ferner ein Gemeindewerk leisten einen Tag mit zwei Pferden Kies (Grien) in die Wege führen oder sich einen Tag dem V in der Grube und einen Tag dem Först im Wald zur Verfügung stellen und jäh lich eine Abgabe von Fr. 20.— in die Hen kasse zahlen. Die Land- und Hintersassen geschlechter, die ebenfalls als Vollburge der Burgergemeinde Huttwil zu betrachten sind, haben keinen Anteil am herdburgerlichen Nutzen. Erstere sind früher als Heimatlose der Burgergemeinde zugefallen letztere haben bei ihrem Einkauf der Herdgemeinde einen Revers unterzeichnen müssen, um den Nutzen auf ewige Zeiten hin nie anzusprechen. Huttwil zählt 39 alle Herd- und Hofburgergeschlechter. Die ältesten ursprünglichen Herder sind: Minder, Flückiger, Burckhardt, Lanz, Steffen Vetter, Grädel und Leuenberger, von de sen Genannten haben wir auch Hofburger und das rührt daher, weil früher all-lässlich der Grenzbereinigungen und nach den Städtlibränden, bei der Neuanleguns der Burgerrödel, burgerliche Ausscheidungen stattfanden, so dass Herder die längere Zeit in der Hofgemeinde oder in andem Gemeinden ansässig waren, ohne weiteres als Hofburger eingetragen wurden. Nach weisbar haben wir auch vier sehr all Höfergeschlechter, das sind: Scheidege Nyffenegger, Nyffeler und Fiechter. It drei letztern erhielten ihren Geschleck namen offenbar von ihrem Wohnort, haben wir z.B. in Huttwil in der Hole meinde einen Nyffenegg-, einen Nyffeleinen Fiechtenbezirk. Die beiden Geschlech ter Fiechter und Nyffeler finden wir nu auch im Herdburgerrodel. Laut dem not vorhandenen Einburgerungsmanual gerten sich im Jahre 1594 ein Jakob Fiedh ter und zwei Jahre später ein Daniel Nyl feler als Herdburger ein. Diese beide können mit Gewissheit als Stammyäter der jetzigen Herder Nyffeler und Fiechter be trachtet werden.



Alter Speicher aus der Umgebung von Huttwil